

MASSNAHMENKATALOG INFEKTIONSSCHUTZ GESTALTUNG, KONSTRUKTION, ORGANISATION VON MESSESTÄNDEN

1

Die Technischen Richtlinien der Deutschen Messe AG werden mit sofortiger Wirkung bis auf Weiteres um einen Maßnahmenkatalog zum Infektionsschutz ergänzt.

Aktuell umfasst der Maßnahmenkatalog folgende Inhalte:

- **Teil 1: Gestaltung, Konstruktion, Organisation von Messeständen**
- Teil 2: Catering und Bewirtung auf Standflächen, Belieferung
- Teil 3: Auf- und Abbau von Messeständen, Geländelogistik

Allgemeines

Das vorliegende Dokument gibt Ihnen als Aussteller vor, welche Maßnahmen und Auflagen Sie auf dem Messegelände Hannover bei der Gestaltung, Konstruktion und Organisation von Messeständen zu beachten und eigenverantwortlich umzusetzen haben. Von Ihnen eingesetzte Dritte sind von Ihnen entsprechend zu verpflichten.

Bitte beachten Sie zudem die grundsätzlich geltenden allgemeinen Vorschriften der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Landes Niedersachsen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Deutsche Messe behält sich vor, in Erfüllung hoheitlicher Maßnahmen (z.B. gerichtliche oder behördliche Anordnung oder sonstige hoheitliche Regelung wie Gesetz oder Verordnung) diesen Maßnahmenkatalog anzupassen und weitergehende Maßnahmen und Auflagen festzulegen oder bereits vorgegebene Maßnahmen und Auflagen einzuschränken oder aufzuheben. Mit Kontrollen, sowohl durch Behörden als auch durch die Deutsche Messe, ist jederzeit zu rechnen. Anweisungen des Personals von Behörden und der Deutschen Messe ist jederzeit Folge zu leisten.

Alle hier aufgeführten Hinweise, Auflagen und Maßnahmen beruhen auf den derzeit gültigen gesetzlichen Vorgaben und dem gegenwärtigen Erkenntnisstand. Bei Änderung der Gesetzeslage oder einem Zugewinn neuer Erkenntnisse aus der betrieblichen Praxis wird unser Schutz- und Hygienekonzept angepasst. Diesen Maßnahmenkatalog aktualisieren wir fortlaufend.

Prüfen Sie bitte, ob der Planung Ihres Messeauftrittes die aktuelle Fassung des Maßnahmenkataloges zugrunde liegt.

MASSNAHMENKATALOG

INFEKTIONSSCHUTZ

GESTALTUNG, KONSTRUKTION, ORGANISATION VON MESSESTÄNDEN

1

Maßnahmen und Auflagen

Es sind durch den Aussteller im Mindesten folgende bauliche und organisatorische Maßnahmen zu treffen:

- Messestände sind so zu gestalten, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen gewahrt werden kann.

Wo dieser Mindestabstand im Ausnahmefall nachvollziehbar nicht eingehalten werden kann, sind geeignete Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Tröpfchen- oder Schmierinfektion zu treffen. Geeignete Maßnahmen sind z.B. der Einbau von Trennwänden als Spuckschutz-Vorrichtungen und/oder die Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen in diesen Bereichen.

- Informationen über die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen sind auf dem Stand gut sichtbar und verständlich darzustellen.
- Das gesamte Standpersonal muss durch den Aussteller zu den erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen unterwiesen werden.
- Aussteller sind verpflichtet, sämtliches Standpersonal sowie sämtliche sonstige Personen im Ausstellerkontakt zu erfassen; dies gilt ab einer Kontaktzeit von mindestens 15 Minuten (z.B. für Beratungs-, Verhandlungs- oder Verkaufsgespräche).
- Es sind getrennte Zu- und Ausgänge auf dem Stand sowie definierte Wegführungen und Bodenmarkierungen vorzusehen, so dass ein direkter Kontakt zwischen den Besuchern in den Laufwegen auf dem Stand vermieden werden kann. Ist dies bei kleineren Standflächen aus Platzgründen nicht baulich umsetzbar, so ist zumindest organisatorisch sicherzustellen, dass die Sicherheitsabstände zwischen den Besuchern eingehalten werden können (z.B. durch Ordnungspersonal).
- An Exponaten ist dem geltenden Abstandsgebot folgend ausreichend Platz vorzusehen.
- Treppen und standinterne Gänge sind ausreichend breit zu dimensionieren und/oder nach Möglichkeit ausschließlich im Einbahnverkehr zu begehen. Alternativ ist die Nutzerzahl organisatorisch zu beschränken.
- Eingangs-, Präsentations-, Aufenthalts- und Besucherflächen sind so weitläufig zu dimensionieren, dass sich unter Einhaltung der Mindestabstände die erwartete Anzahl an Personen auf diesen Flächen bequem aufhalten kann, ohne das auf dem Stand Verkehrsflächen blockiert werden.
- Der Aussteller hat ausreichend Platz für wartende Personen auf seiner Standfläche vorzusehen, um Rückstaus auf Hallengänge ausschließen zu können. Nach Möglichkeit ist durch den Aussteller vorbeugend ein aktives Termin-Management zum Einsatz zu bringen.
- Besprechungs- und Bewirtungsbereiche sind räumlich großzügig zu dimensionieren. Bitte prüfen Sie vorab ob die Planung von Cateringbereichen unter Beachtung der aktuell geltenden Abstandsregelungen sinnvoll bzw. auf Ihrer Standfläche umsetzbar ist.
- Für Bewirtungsbereiche auf dem Messestand ist Teil 2 unseres Maßnahmenkataloges zu beachten.

MASSNAHMENKATALOG INFEKTIONSSCHUTZ

GESTALTUNG, KONSTRUKTION, ORGANISATION VON MESSESTÄNDEN

1

- An Empfangstresen, Theken, Ausgabestationen und ähnlichen Einrichtungen sind konstruktive Schutzmaßnahmen (z.B. transparente Scheiben mit Durchreiche) vorzusehen.
- Verkehrswege in Küchen und Lagern sind so zu planen, dass ausreichende Schutzabstände bei der Nutzung in diesen Bereichen eingehalten werden können.
- Auf physische Kontaktpunkte (Türen und -klinken etc.) ist möglichst konstruktiv zu verzichten. Physische Kontaktpunkte sollten - wo nicht vermeidbar - glatte, leicht zu reinigende Oberflächen haben.
- Messestände sind mindestens einmal täglich professionell zu reinigen; stark frequentierte Bereiche mehrfach täglich.
- Für Besucher und Standpersonal sind Desinfektionsmittelpender bereitzustellen und regelmäßig nachzufüllen.
- Der Aussteller hat Mund-Nase-Bedeckungen in ausreichender Zahl am Stand vorzuhalten.
- Bei der Planung und Konstruktion von Messeständen ist auf eine ausreichende Belüftung zu achten; insbesondere in Besprechungs- und Aufenthaltsbereichen sowie unter gedeckelten Standkonstruktionen.
- Die Bereitstellung von Prospekten und Informationsmaterial sowie die Ausgabe von Give-Aways ist auf Konformität mit den Hygieneanforderungen zu prüfen und im Zweifelsfall zu unterlassen.
- Der Aussteller hat die Auflagen zum Infektionsschutz bei der Planung seines Standes zu berücksichtigen und deren Einhaltung während der Durchführung der Veranstaltung zu überwachen und nachzuhalten.

Die Deutsche Messe AG erteilt keine Planfreigaben hinsichtlich des Infektionsschutzes.

Für weiterführende Informationen zu den Infektionsschutzmaßnahmen und Auflagen bei Catering und Bewirtung, Standbelieferung sowie zu Auf- und Abbau und Geländelogistik beachten Sie bitte die entsprechenden Teile des Maßnahmenkataloges.

Links auf relevante Internetseiten der Textverweise:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

<https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html>

MASSNAHMENKATALOG INFEKTIONSSCHUTZ

CATERING UND BEWIRTUNG AUF STANDFLÄCHEN, BELIEFERUNG

2

Die Technischen Richtlinien der Deutschen Messe AG werden mit sofortiger Wirkung bis auf Weiteres um einen Maßnahmenkatalog zum Infektionsschutz ergänzt.

Aktuell umfasst der Maßnahmenkatalog folgende Inhalte:

- Teil 1: Gestaltung, Konstruktion, Organisation von Messeständen
- **Teil 2: Catering und Bewirtung auf Standflächen, Belieferung**
- Teil 3: Auf- und Abbau von Messeständen, Geländelogistik

Allgemeines

Das vorliegende Dokument gibt Ihnen als Aussteller vor, welche Maßnahmen und Auflagen Sie auf dem Messegelände Hannover bei Catering und Bewirtung auf Messeständen sowie bei der Standbelieferung zu beachten und eigenverantwortlich umzusetzen haben. Von Ihnen eingesetzte Dritte sind von Ihnen entsprechend zu verpflichten.

Bitte beachten Sie zudem die grundsätzlich geltenden allgemeinen Vorschriften der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Landes Niedersachsen in ihrer jeweils gültigen Fassung und die Empfehlungen des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes (DEHOGA) in Niedersachsen, auf denen die Inhalte dieses Teils des Maßnahmenkataloges basieren.

Bei der baulichen Planung, Gestaltung und Organisation eines Messestandes ist außerdem der Teil 1 unseres Maßnahmenkataloges zu berücksichtigen.

Für jeden Bewirtungsbereich muss ein verbindlicher Plan samt Bestuhlung erstellt werden. Anhand dieses Plans ist die maximale Personenanzahl (Gäste, Mitarbeiter, Dienstleister) festzulegen, die sich gleichzeitig unter Berücksichtigung der geltenden Abstandsregeln dort aufhalten darf.

Standpartys sind derzeit unzulässig.

Das gewerbliche, auch unentgeltliche, Bewirten von Gästen oder Mitarbeitern ist nur geschultem gastronomischen Personal erlaubt.

Die Deutsche Messe behält sich vor, in Erfüllung hoheitlicher Maßnahmen (z.B. gerichtliche oder behördliche Anordnung oder sonstige hoheitliche Regelung wie Gesetz oder Verordnung) diesen Maßnahmenkatalog anzupassen und weitergehende Maßnahmen und Auflagen festzulegen oder bereits vorgegebene Maßnahmen und Auflagen einzuschränken oder aufzuheben. Mit Kontrollen, sowohl durch Behörden als auch durch die Deutsche Messe, ist jederzeit zu rechnen. Anweisungen des Personals von Behörden und der Deutschen Messe ist jederzeit Folge zu leisten.

Alle hier aufgeführten Hinweise, Auflagen und Maßnahmen beruhen auf den derzeit gültigen gesetzlichen Vorgaben und dem gegenwärtigen Erkenntnisstand. Bei Änderung der Gesetzeslage oder einem Zugewinn neuer Erkenntnisse aus der betrieblichen Praxis wird unser Schutz- und Hygienekonzept angepasst. Diesen Maßnahmenkatalog aktualisieren wir fortlaufend.

Prüfen Sie bitte, ob der Planung Ihres Messeauftrittes die aktuelle Fassung des Maßnahmenkataloges zugrunde liegt.

MASSNAHMENKATALOG INFEKTIONSSCHUTZ

CATERING UND BEWIRTUNG AUF STANDFLÄCHEN, BELIEFERUNG

2

Maßnahmen und Auflagen

- Die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung herausgegebenen Infografiken mit den wichtigsten Hygienehinweisen sind gut sichtbar und verständlich in Küchen, an Theken und an Zugängen zu Bewirtungsbereichen mindestens zweisprachig (Deutsch und Englisch) auszuhängen.
- Mitarbeiter und Dienstleister sind hinsichtlich der zu beachtenden Verhaltensregeln und Hygienevorschriften zu unterweisen und haben eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Zwischen Personen gilt ein Mindestabstandsgebot von 1,5 m.
 - o An einem Tisch dürfen mit weniger als 1,5 m Abstand untereinander Personen aus maximal zwei Haushalten oder zusammengehörige Gruppen von bis zu zehn Personen sitzen.
 - o Zwischen Tischen ist ein Abstand von mindestens 2,0 m zu gewährleisten.
- Für Gäste, Mitarbeiter und Dienstleister sind Möglichkeiten der Händereinigung und -desinfektion vorzusehen.
- Tischoberflächen und Griffflächen von Stühlen sind nach jeder Belegung desinfizierend zu reinigen.
- Auf Stofftischdecken, Tischdekoration und Menükarten (analoge Ausgabe an Gäste) ist zu verzichten.
- Speisen und Getränke sind nur einzeln verpackt oder einzeln angerichtet zulässig.
 - o Beigaben (z.B. Zucker, Salz, Pfeffer) sind ausschließlich in Portionsbeuteln zum Gast zu geben.
- Der Zutritt zu Catering- und Bewirtungsflächen hat kontrolliert zu erfolgen.
- Der Standbetreiber ist dazu verpflichtet, die Kontaktdaten des jeweiligen Gastes (Familiennamen, Vornamen, vollständige Anschrift, Telefonnummer) sowie den jeweiligen Zeitpunkt des Betriebs und Verlassens des Standes zu erfassen und zu dokumentieren, um Infektionsketten im Bedarfsfall nachvollziehen zu können.
- Bei dienstlichen Tätigkeiten (z.B. Belieferung durch einen Fachbetrieb) sind die dienstlichen Kontaktdaten des Dienstleisters zu erfassen und zu dokumentieren.
- Die erfassten Kontaktdaten sind für eine Dauer von drei Wochen vor Unbefugten geschützt aufzubewahren, dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen und nach vier Wochen zu vernichten.

Für weiterführende Informationen zu den Infektionsschutzmaßnahmen und Auflagen bei der Gestaltung, Konstruktion und Organisation von Messeständen sowie bei Auf- und Abbau von Messeständen und der Geländelogistik beachten Sie bitte die entsprechenden Teile des Maßnahmenkataloges.



MASSNAHMENKATALOG INFEKTIONSSCHUTZ

CATERING UND BEWIRTUNG AUF STANDFLÄCHEN, BELIEFERUNG

2

Links auf relevante Internetseiten der Textverweise:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

<https://www.dehoga-niedersachsen.de/branchenthemen/corona-krise/>

https://www.dehoga-niedersachsen.de/fileadmin/04_Branchenthemen/Wiedereintritt_Gastronomie_28052020_inklAnlagen.pdf

https://www.dehoga-niedersachsen.de/fileadmin/04_Branchenthemen/Corona_Registrierung_110520.pdf

<https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html>

MASSNAHMENKATALOG INFEKTIONSSCHUTZ

AUF- UND ABBAU VON MESSESTÄNDEN, GELÄNDELOGISTIK

3

Die Technischen Richtlinien der Deutschen Messe AG werden mit sofortiger Wirkung bis auf Weiteres um einen Maßnahmenkatalog zum Infektionsschutz ergänzt.

Aktuell umfasst der Maßnahmenkatalog folgende Inhalte:

- Teil 1: Gestaltung, Konstruktion, Organisation von Messeständen
- Teil 2: Catering und Bewirtung auf Standflächen, Belieferung
- **Teil 3: Auf- und Abbau von Messeständen, Geländelogistik**

Allgemeines:

Das vorliegende Dokument gibt Ihnen als Aussteller vor, welche Maßnahmen und Auflagen Sie auf dem Messegelände Hannover während der Auf- und Abbauphase und bei der Geländelogistik zu beachten und eigenverantwortlich umzusetzen haben. Von Ihnen eingesetzte Dritte sind von Ihnen entsprechend zu verpflichten.

Bitte beachten Sie zudem die grundsätzlich auch während der Auf- und Abbauphase geltenden allgemeinen Vorschriften der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Landes Niedersachsen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Deutsche Messe behält sich vor, in Erfüllung hoheitlicher Maßnahmen (z.B. gerichtliche oder behördliche Anordnung oder sonstige hoheitliche Regelung wie Gesetz oder Verordnung) diesen Maßnahmenkatalog anzupassen und weitergehende Maßnahmen und Auflagen festzulegen oder bereits vorgegebene Maßnahmen und Auflagen einzuschränken oder aufzuheben. Mit Kontrollen, sowohl durch Behörden als auch durch die Deutsche Messe, ist jederzeit zu rechnen. Anweisungen des Personals von Behörden und der Deutschen Messe ist jederzeit Folge zu leisten.

Alle hier aufgeführten Hinweise, Auflagen und Maßnahmen beruhen auf den derzeit gültigen gesetzlichen Vorgaben und dem gegenwärtigen Erkenntnisstand. Bei Änderung der Gesetzeslage oder einem Zugewinn neuer Erkenntnisse aus der betrieblichen Praxis wird unser Schutz- und Hygienekonzept angepasst. Diesen Maßnahmenkatalog aktualisieren wir fortlaufend.

Prüfen Sie bitte, ob der Planung Ihres Messeauftrittes die aktuelle Fassung des Maßnahmenkataloges zugrunde liegt.

MASSNAHMENKATALOG INFEKTIONSSCHUTZ

AUF- UND ABBAU VON MESSESTÄNDEN, GELÄNDELOGISTIK

3

Maßnahmen und Auflagen:

- Soweit möglich, ist auch während des Auf- und Abbaueiterraums ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen einzuhalten.

Wo der Mindestabstand im Ausnahmefall nachvollziehbar nicht eingehalten werden kann, sind geeignete Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Tröpfchen- oder Schmierinfektion zu treffen; solche Maßnahmen sind z.B. die Errichtung von temporären Spuckschutz-Vorrichtungen und/oder die Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen in diesen Bereichen; dafür sind am Stand Mund-Nase-Bedeckungen in ausreichender Zahl vorzuhalten.
- Bei Arbeiten im Team sollten feste kleine Teams gebildet und Arbeitsabläufe und Kontaktzeiten vorab koordiniert werden, um unnötige Zusammenkünfte von Personen zu vermeiden.
- Die erforderlichen Maßnahmen zum Arbeitsschutz gelten unverändert fort. Die aktuellen, berufsgenossenschaftlichen Anforderungen sind bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen zu berücksichtigen.
- Beschäftigte sind hinsichtlich der geltenden Infektionsschutzmaßnahmen – und Auflagen zu unterweisen. Es ist sicherzustellen, dass sie die aktuellen Abstands- und Hygieneregeln verstanden haben. Dazu zählen insbesondere: regelmäßiges gründliches Händewaschen mit Seife; Niesen oder Husten in die Armbeuge; Hände vom Gesicht fernhalten, Verzicht auf Begrüßungen mit Händedruck.
- Die Einhaltung der Hygieneregeln ist regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.
- Auf die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung herausgegebenen Infografiken mit den geltenden Hygiene- und Abstandsregeln ist gut sichtbar und verständlich an zentralen Stellen auf dem Stand hinzuweisen.
- Arbeitskleidung, persönliche Schutzausrüstungen (PSA) (z. B. Handschuhe, Schutzbrille, Gehörschutz, Arbeitsschuhe, Atemschutz), Werkzeug muss für jede Person einzeln bzw. personenbezogen bereitgestellt werden. Die Reinigung und die hygienegerechte Aufbewahrung sind sicherzustellen.
- Es sind Desinfektionsmittelspender in ausreichender Zahl auf der Standfläche vorzuhalten und regelmäßig aufzufüllen.
- Pausen sollen außerhalb von Messehallen durchgeführt werden. In den Messehallen gilt Rauchverbot.
- Die für die Veranstaltung definierten Auf- und Abbaueiträume sind einzuhalten.
- Es ist unter Beachtung des Datenschutzes in tagesaktueller Listenform zu dokumentieren, welche Personen auf der Standfläche tätig sind. Diese Angaben sind im Bedarfsfall unverzüglich an die Infektionsschutzbehörde weiterzuleiten.



MASSNAHMENKATALOG INFEKTIONSSCHUTZ

AUF- UND ABBAU VON MESSESTÄNDEN, GELÄNDELOGISTIK

3

Für weiterführende Informationen zu den Infektionsschutzmaßnahmen und Auflagen zu der Gestaltung, Konstruktion, Organisation von Messeständen sowie bei Catering, Bewirtung auf Messeständen und Belieferung beachten Sie bitte die entsprechenden Teile des Maßnahmenkataloges.

Links auf relevante Internetseiten der Textverweise:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

<https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html>

https://www.bghm.de/fileadmin/user_upload/Coronavirus/Coronavirus-BGHM-Handlungshilfe-fuer-Baustellen.pdf